

## **SATZUNG**

**Unser Herz schlägt hier**

**Stiftung für die Bürger im Kreis Herford**

### **Präambel**

In einer Zeit der knappen öffentlichen Mittel gilt es, das soziale, kulturelle und persönliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger sowie das Engagement von Unternehmen einzufordern, aber auch zu fördern.

Die Stiftung ist eine Institution, die es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen ermöglicht, dauerhaft etwas für ihre Region und die hier lebenden Menschen zu tun.

Sie will erreichen, dass die Bürger\* und Unternehmen der Region noch mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Im Rahmen des Stiftungszweckes stehen viele Möglichkeiten offen, gemeinnützige Ziele zu verwirklichen. Durch das Einwerben von Zustiftungen, Zuwendungen und Spenden soll die Stiftung in die Lage versetzt werden, regionale Projekte und Vorhaben zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Stiftung und den von ihr unterstützten Projekten und Vorhaben zu engagieren.

Die Stiftung soll dabei auch integrativ wirken und regionale Aktivitäten in einzelnen Städten und Gemeinden des Kreises Herford fördern. Die Stiftung kooperiert mit anderen Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Einrichtungen. Sie arbeitet insbesondere mit solchen Institutionen, die ebenfalls aufgrund ihrer Satzungsgestaltung vorrangig im Kreis Herford tätig sind, zusammen.

Mit dieser Absicht errichtet die Sparkasse Herford die Stiftung

**Unser Herz schlägt hier**

**Stiftung für die Bürger im Kreis Herford**

---

\* Trotz der Beschränkung auf die männliche Form, ist selbstverständlich auch immer die weibliche Form mitumfasst.

**§ 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Unser Herz schlägt hier**

**Stiftung für die Bürger im Kreis Herford**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Herford.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 52 ff. Abgabenordnung (AO) im Gebiet des Kreises Herford. In Ausnahmefällen können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden. Zweck der Stiftung ist:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- d) die Förderung von Kunst und Kultur;
- e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- g) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- h) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- i) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- j) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

- k) die Förderung des Tierschutzes;
  - l) die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
  - m) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
  - n) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen. Neben der unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszweckes können auch Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden.
- (3) Soweit die Stiftung ihre Zwecke selbst verwirklicht, kann dies beispielsweise geschehen durch:
- a) Organisation von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, von Schüler- bzw. Jugendaustausch, Hausaufgabenhilfe und dergl. sowie Durchführung von Ferienfreizeiten zur Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe,
  - b) Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der anwendungsbezogenen Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, einschließlich Veröffentlichung der Forschungsergebnisse,
  - c) Maßnahmen, die dazu beitragen, älteren Menschen ihre Selbstständigkeit zu bewahren oder ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
  - d) Förderung musikalischer und künstlerischer Qualifizierungsmaßnahmen, Organisation kultureller Veranstaltungen,
  - e) Gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über Erkenntnisse und Einsichten in ökologische Zusammenhänge und notwendige Schutzmaßnahmen zur Verbesserung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege, etwa über zukunftsorientierte, umwelt- und naturschonende Energien,
  - f) Förderung des Wohlfahrtswesens durch Unterstützung körperlich, geistig, seelisch oder sozial Benachteiligter oder Gefährdeter, etwa durch Beratung oder Organisation von Hilfskräften, weiterhin durch Unterstützung der Hospizarbeit,
  - g) Förderung des Sports.
- (4) Die Stiftung kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.

- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung von 500.000,- Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens in andere Vermögenswerte sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne, die über den Werterhalt des Stiftungsvermögens hinausgehen, können in eine Rücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Hierüber ist jährlich zu entscheiden und in der Jahresrechnung der Stiftungsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (3) Im Errichtungsjahr und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - auch aus Zweckbetrieben - ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Über die Annahme von Zuwendungen, die vom Zuwendenden zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), entscheidet der Vorstand. Angenommene Zustiftungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Die Stiftung kann auch durch einen zweckgebundenen Spendenaufruf Zustiftungen einwerben. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Zustiftungen, Stiftungsfonds, unselbstständige Stiftungen**

- (1) Zustiftungen (§ 4 Abs. 4) können durch den Zuwendenden bestimmten einzelnen Zweckbereichen innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand zu bestimmenden Mindestbetrag mit dem Namen des Zuwendenden verbunden werden (Stiftungsfonds).
- (2) Die Stiftung kann projektbezogene Stiftungsfonds einrichten, aus deren Erträgen dauerhaft bestimmte Förderprojekte und -maßnahmen der Stiftung finanziert werden.
- (3) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Sie schließt hierzu als Treuhänder (Rechtsträger) einen Vertrag mit dem Stifter der unselbstständigen Stiftung ab. Die Stiftung kann nur solche Stiftungen verwalten, deren Zwecke innerhalb des regionalen und gemeinnützigen Zweckrahmens der Stiftung im Sinne des § 2 liegen und die mit einem vom Vorstand festzulegenden Mindestvermögen ausgestattet werden.

## **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht zu.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Ein Organmitglied kann nicht gleichzeitig beiden Stiftungsorganen angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlen ermittelt. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig sind. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 4 Jahre. Niemand soll einem Stiftungsorgan länger als 12 Jahre ununterbrochen angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Organe bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen angemessenen Auslagen.
- (4) Der Stiftungsrat kann die Vorstandsmitglieder für bestimmte Geschäftsvorgänge von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Unter diesen Personen muss ein Mitarbeiter der Sparkasse Herford sein.
- (2) Der erste Vorstand ist durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Die Mitglieder der nachfolgenden Vorstände werden vom Stiftungsrat gemäß § 7 Abs.2 gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sein Nachfolger unverzüglich für die restliche Amtszeit berufen werden. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstandes zu wählen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter/in oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter/ in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte Einzelvertretungsmacht erteilen, diese sind der Stiftungsbehörde unmittelbar mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters und der Zustifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zur Vorlage an den Stiftungsrat innerhalb der vom Stiftungsrat zu beschließenden Frist,
  - c) die gesonderte treuhänderische Verwaltung unselbstständiger Stiftungen und sonstigen Treuhandvermögens,
  - d) ggf. die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand zur Vorlage im Stiftungsrat,
  - e) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 16 und 17 dieser Satzung, gemeinsam mit dem Stiftungsrat.
  - f) die Beschlussfassung über freie Rücklagen gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung im Tagesgeschäft mit Genehmigung des Stiftungsrats Mitarbeiter einstellen oder freie Mitarbeiter beauftragen. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten und legt in diesem Fall in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung fest, in welchem Umfang der Vorstand Aufgaben überträgt und welche Vollmachten der Geschäftsführung erteilt werden. Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet wird, entscheidet der Vorstand über eine angemessene Vergütung. Ein Mitglied der Stiftungsorgane darf nicht als Geschäftsführer eingesetzt werden.

Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

## **§ 10 Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf nach Absprache zusammen. Es bedarf keiner gesonderten Einladung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Eine Abstimmung ist auch auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und sich an der Abstimmung beteiligen. Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse gemäß §§ 16 und 17 dieser Satzung können nur in einer Sitzung gefasst werden. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, unter denen über sie persönlich beraten wird.

## **§ 11 Zusammensetzung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben Personen, die insbesondere aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer gesellschaftlichen Stellung geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen und das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der erste Stiftungsrat ist durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Vor Ablauf der Amtszeit wählt der amtierende Stiftungsrat die neuen Stiftungsratsmitglieder gemäß § 7 Abs.2.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit von den verbleibenden Mitgliedern berufen.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Willen des Stifters und der Zustifter sowie der Satzung. Er berät und beaufsichtigt den Vorstand. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, mindestens halbjährlich, über alle Geschäftsvorgänge und Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - c) die Bestätigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Kenntnisnahme des Quartalsberichtes,
  - e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
  - f) die Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 16 und 17 dieser Satzung, gemeinsam mit dem Vorstand.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr, stattfinden. Darüber hinaus kann die Beschlussfassung auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Von dem schriftlichen Verfahren ausgenommen sind Beschlüsse gemäß §§ 16 und 17 dieser Satzung.
- (2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Auf die Einhaltung der Form- und Fristenfordernisse kann verzichtet werden, wenn alle Organmitglieder anwesend und mit dem Verzicht einverstanden sind.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 16 und 17 dieser Satzung werden vom Stiftungsrat und vom Vorstand gemeinsam gefasst und bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder und 3/4 aller Stiftungsratsmitglieder.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Stiftungsrats spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 14 Fachausschüsse**

- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand mit Genehmigung des Stiftungsrats Fachausschüsse zu einzelnen Bereichen der Stiftungsarbeit einrichten, z.B. zur Projektarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, zu Fördergebieten der Stiftungszwecke oder zur Rechnungslegung. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Unterstützung und Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets im Rahmen der Vorgaben des Vorstands und des Stiftungsrats. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Stiftungsrates für die Arbeit der Fachausschüsse eine Geschäftsordnung.

## **§ 15 Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum besteht aus Personen, die einen vom Vorstand bestimmten Mindestbetrag zugestiftet oder gespendet haben und diesem Gremium angehören wollen.  
Die Abwicklung der Zustiftung oder Spende muss spätestens 2 Monate vor dem Sitzungstermin abgeschlossen sein. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.  
Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit oder bis zum Austritt bzw. Verzicht. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode auf Erben über.  
Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates gehört als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender dem Stifterforum an.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stiftungsforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen und Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Ein Mitglied des Stifterforums kann von den übrigen Mitgliedern aus wichtigem Grund aus der Versammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es nachhaltig gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch durch den Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stiftungsvorstand zu erklären ist.
- (5) Das Stiftungsforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden.
- (6) Das Stifterforum hat die Aufgabe, die Stiftung zu unterstützen. Es gibt in beratender Weise Anregungen für die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat weiter.
- (7) Das Stifterforum wird geleitet durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

- (8) Die Mitglieder des Stifterforums sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird nicht gewährt.
- (9) Im Rahmen ihrer Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit weist die Stiftung auf die Förderung durch die ins Stiferverzeichnis aufgenommenen Personen hin, es sei denn, ein Stifter widerspricht der Veröffentlichung seiner Daten.

## **§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 17 Auflösung der Stiftung/ Zusammenschluss**

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 16 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 18 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die vom Stiftungsvorstand zu bestimmen sind. Diese Körperschaft/en hat/haben das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden.

## **§ 19 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb der gesetzlichen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

**§ 20**  
**Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 21**  
**Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Herford, den 01. August 2017